

Infoblatt für Eigenverbrauchstankstellen (EVT) in der Landwirtschaft [1]

Grundsätzliches:

- Betankung nur für **eigene Fahrzeuge**
- nur für **Dieselmotorkraftstoff** (DK) und Biodiesel (*kein Benzin, ...*)
- Jahresverbrauch unter **40.000 Liter**
- außerhalb von **Schutzgebieten** (*kein Heil- / Wasserschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet, ...*)
- Für folgende Bauteile muß die Eignung durch eine **Bauartzulassung, Ü- / CE-Zeichen** oder einen anderen Verwendungsnachweis bzw. Prüfzeugnis gesichert sein:
 - Lagerbehälter (*jeweils für Behälter und Auffangwanne oder doppelwandiger Behälter*)
 - Leckageerkennungssystem bzw. Leckanzeigergerät (*nur bei doppelwandigen Behälter, evtl. als Komplettsystem und unterirdischen Rohrleitungen*)
 - Grenzwertgeber
 - evtl. Heberschutzventil
 - Zapfventile / -pistole (*evtl. als Komplettsystem mit Pumpe und Zählwerk*)
 - Abfüllplatz (*siehe nachfolgende Erläuterung*)
 - Fugenbleche / -bänder / -masse
 - evtl. Domschacht (*bei unterirdischen Lagerung*)
 - Rohrleitungen bzw. Durchführungen

Bei den Zulassungen ist darauf zu achten, daß diese evtl. eingeschränkt sind.
(z.B. keine Verwendung für Biodiesel, Verwendung nicht im Freien,...).

Diese Nachweise sollten i. d. Regel vom Hersteller oder Lieferanten zur Verfügung gestellt werden und sollten **vor** der Errichtung vorliegen.

Formelle Anforderungen:

- unterirdische Lagerung → **Anzeige** nach Art. 37 BayWG, Prüfung durch einen **Sachverständigen**
- Lagermenge > **1.000 Liter** → **Anzeige** nach Art. 37 BayWG beim Landratsamt Tirschenreuth
(Internet: www.kreis-tir.de, Menüführung → „Landratsamt“ (oben) → „Formulare“ (seitlich) → „Wasserrecht“ → Formular „Anzeige Eigenverbrauchstankstelle“)
- Lagermenge > **10.000 Liter** → Prüfung durch einen **Sachverständigen** (z. B. TÜV oder DEKRA)
→ **Fachbetriebspflicht** (*Fachbetrieb nach § 19 I WHG*)
→ Baugenehmigung
- Lagermenge < 1.000 Liter → Beratung durch Landratsamt (Fachkundige Stelle – Sachgebiet 23) empfohlen

Lagerbehälter (z.B. nach DIN 6608, 6616 und 6618)

- **einwandiger Behälter mit Auffangraum** oder **doppelwandiger Behälter mit Leckanzeigergerät**
Auffangraum: - zugelassene Wanne (*Stahl, Kunststoff, ...*) oder
- zugelassene Beschichtung (*VORSICHT: übliche Beschichtungen haben keine Zulassung für Biodiesel*)
- bei Batterielagerung wenigstens mit den Volumen eines Behälters; kommunizierende Behälter gelten als ein Behälter; Abstand zur Wand: 40 cm an zwei zugänglich, angrenzender Wand; ansonsten 5 cm
- Unterirdische Behälter dürfen nur doppelwandig mit Leckanzeige ausgeführt werden, bei Verwendung eines Domschachtes muß dieser ebenfalls eine Zulassung haben
- Zur Befüllung des Lagerbehälters müssen feste Behälteranschlüsse und Grenzwertgeber vorhanden sein
- Behälter müssen einen geeigneten Anfahrerschutz haben (z. B. *Pfosten, Planke, ...*)
- Ausnahme für **Lagerung ≤ 1.000 Liter**: ohne Auffangvorrichtung; auf flüssigkeitsundurchlässiger, befestigter Fläche, mit regelmäßigen Kontrollen; feste Anschlüsse und Grenzwertgeber nicht zwingend notwendig;,

Rohrleitungen:

Rohrleitungen sind oberirdisch und einsehbar anzuordnen. Ist dies nicht möglich, gelten die Leitungen als unterirdisch verlegt und müssen wie folgt ausgeführt werden:

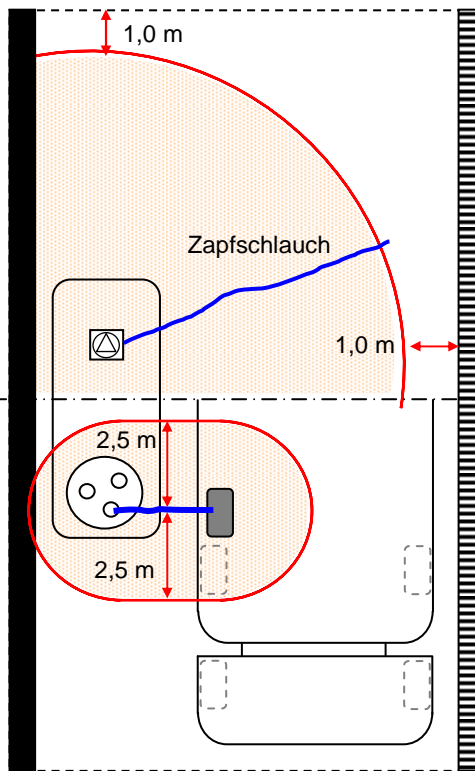
- doppelwandig mit zugelassenen Leckageerkennungssystem
- Saugleitung bei der die Flüssigkeitssäule bei Undichtheit abreißt
WICHTIG: Die Saugleitung muss so gesichert sein, daß eine Heberwirkung ausgeschlossen ist (z.B. durch Heberschutzventil)
- Verlegen in flüssigkeitsdichten Schutzrohr; auslaufende Stoffe müssen in einer Kontrolleinrichtung (z. B. Schacht oder Auffangraum) sichtbar werden (*z. B. Kunststoffrohr in Wand*)

betriebliche Maßnahmen:

- Bindemittel ist in ausreichender Menge vorzuhalten; auch Tropfmengen sind sofort mit Bindemittel aufzunehmen und in geeignete Behälter zu sammeln und ordnungsgemäß zu Entsorgen.
- Der Abfüllplatz ist durch den Betreiber regelmäßig eigenverantwortlich auf seinen ordnungsgemäßen Zustand zu kontrollieren. Bauliche Schäden sind umgehend zu beseitigen (z. B. Risse).
- Sicherheitseinrichtungen sind mindestens jährlich auf Funktionsfähigkeit zu kontrollieren.

Abfüllplatz:

- Der Abfüllplatz dient als Standplatz für folgende Fahrzeuge: → das zu betankende Fahrzeug (z. B. Traktor) **Fall A**
→ Tankwagen **Fall B**
- Der Wirkbereich setzt sich wie folgt zusammen:



Fall A: Betankung von Fahrzeugen (z. B. Traktor):

- begrenzt durch Gefälle, Rinnen, Bordstein,...
- **Größe:** waagrechte Schlauchlänge + 1,0 m
- Die Befestigung muß dauerhaft dicht und witterungsbeständig sein.
- Die Abfüllfläche muß den Belastungen der Fahrzeuge stand halten; evtl. wird die Belastung durch den Tankwagen maßgebend (siehe Fall B weiter unten).
- Die Zapfanlage muß sich ebenfalls innerhalb der Abfüllfläche befinden, damit ausgetretene Stoffe sicher zurückgehalten und erkannt werden.
- Der Wirkbereich kann durch einen Schwenkarm, Abdeckung am Schachtloch oder sonstige Maßnahmen eingeschränkt werden.
- Die Zapfpistole muß selbsttätig schließend sein.

Fall B: Füllung des Behälters

(z. B. durch Tankwagen):

- **Größe:** Schlauchführung + 2,5 m zwischen den Anschlüssen am Behälter und Tankwagen
- Der Tankwagen soll bei Befüllung des Lagerbehälters so auf dem Abfüllplatz stehen, dass sich der Wirkbereich auf dem befestigten Abfüllplatz befindet, damit keine weiteren Anforderungen entstehen.

- Die Abfüllfläche muß ebenfalls geregelt sein (**Beton:** durch Ü-Zeichen nach Nr. 15.32 Bauregelliste A Teil 1). Andere Baustoffe wie z. B. **Asphalt** benötigen eine Zulassung (Hersteller / Lieferant fragen und aushändigen lassen).

Folgende Hinweise zur Ausführung sind aus den Zementmerkmale LB 11 entnommen:

- Größe des Abfüllplatzes nicht größer als 5,0 m, da sonst Fugen angeordnet werden müssen, und deren Ausführung fachbetriebspflichtig sein kann
- **Aufbau:** → tragfähiger Untergrund, evtl. mit 2 % Gefälle (evtl. Bodenaustausch)
→ Trag- / Frostschuttschicht (ca. 20 cm gut verdichtet und evtl. Gleitschicht → 2 Lagen Folie)
→ Betondecke (≥ 20 cm)

Sind obige Dinge ausreichend bemessen, so braucht keine Bewehrung eingebaut werden.

f21

Umgebung (Standortbeispiele)	Expositions-klasse	Betonfestig-keitsklasse	Wasser-zementwert	Zementgehalt [kg/m ³] (b)	Gesteins-körnung	Überwachungs-kategorie
mäßige Wassersättigung, ohne Taumittel (überdacht)	XF1	C25/30	≤ 0,60	≥ 280 (≥ 270)	F 4	ÜK 1
mäßige Wassersättigung, mit Taumittel (überdacht)	XF2	C35/45 C25/30 mit LP (a)	≤ 0,50 (c) ≤ 0,55 (c)	≥ 320 (c) ≥ 300 (c)	MS 25	normalerweise > ÜK 2, abweichend: wie bei ÜK 1, wenn fachliche Voraussetzungen von - Personal - Ausrüstung zum Erreichen der geforderten Betoneigenschaften vorhanden sind und Arbeiten von Bauunternehmen überwacht wird
hohe Wassersättigung, ohne Taumittel (nicht überdacht)	XF3	C35/45 C25/30 mit LP (a)	≤ 0,50 ≤ 0,55	≥ 320 (≥ 270) ≥ 300 (≥ 270)	F 2	
hohe Wassersättigung, mit Taumittel (nicht überdacht)	XF4	C30/37 mit LP (a)	≤ 0,50 (c)	≥ 320 (c)	MS 18	

(a) Mindestluftgehalte für Beton mit hohem Frost- und Tausalz-widerstand s. Tafel 2

(b) Klammerwerte gelten bei Anrechnung von Zusatzstoffen (z.B. Flugasche) unter bestimmten Bedingungen.

(c) Zugabe von Zusatzstoffen Typ II (z.B. Flugasche) möglich, Anrechnung auf Zementgehalt und w/z-Wert unzulässig.

Zur Erzielung einer hohen Dichtigkeit und Dauerhaftigkeit des Abfüllplatzes ist eine wirksame Nachbehandlung unbedingt erforderlich (z. B. mit Folie und im Winter mit Isolierung abdecken).

Entwässerung:

Die Wahl des Standortes einer EVT hat wesentlichen Einfluss auf den erforderlichen Aufwand. Beispielsweise werden durch die Aufstellung der EVT in einem Gebäude, das die Anforderungen an den Brandschutz einhält (z. B. in einer Maschinenhalle) oder bei ausreichender Überdachung, Investitionen insbesondere für Entwässerungsmaßnahmen entbehrlich.

Wird die EVT im Freien aufgestellt, so muß das anfallende Niederschlagswasser entsorgt werden. Dies sollte vorher mit der Fachkundigen Stelle am LRA (Sachgebiet 23) besprochen werden, da dies mit Auflagen / Genehmigungen verbunden ist.

